

Der „Internuntius Claudius“ in Raynalds Annalen zum Jahre 1541 und der Prozess der Inquisition gegen Morone.

Von

Dr. Stephan Ehses.

Bei der Darstellung des Regensburger Reichstages vom Jahre 1541 führt Raynald wiederholt einen Internuntius Claudius an, der dort neben dem Kardinallegaten Caspar Contarini und dem Nuntius Johann Morone thätig gewesen sei und sich durch genaue Kenntnis der Vorgänge, selbst der geheimsten, ausgezeichnet habe. Auch eine Reihe von Schreiben dieses Internuntius kennt Raynald und macht davon ausgiebigen Gebrauch, so vom 4. März, 3. und 6. April, 29. Mai und 2. Juni 1541, sämtlich aus Regensburg und an den Vizekanzler Kardinal Alessandro Farnese gerichtet, alle den Kern der Dinge betreffend und daher Quellenstücke ersten Ranges.¹ Aber kein einziger Zeitgenosse weiss etwas von einem Nuntius oder Internuntius Claudius; die Breven Papst Paul III., die in chronologischer Ordnung von Jahr zu Jahr erhalten sind, schweigen von ihm, und Professor A. Pieper, der die päpstlichen Legaten, Nuntien und Gesandten dieser Zeit mit fast unübertrefflicher Sorgfalt feststellte,² hat für unsern Claudius keine Erwähnung. Und endlich lässt auch Raynald den Internuntius Claudius nicht deshalb auftreten, weil er die Persönlichkeit in ihren geschichtlichen Umrissen verfolgen kann, sondern nur, weil ihm zum Jahre 1541 zahlreiche Regensburger Berichte in die Hand fielen, die mit dem Namen Claudius unterzeichnet sind.

¹ Man sehe Raynalds *Annales ecclesiastici* ad a. 1541 n. 3, 4, 7, 18 u. 19.

² *Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen.* Freiburg 1894.

Einiges Licht in die Sache brachte zunächst Prof. Brieger in einem Nachtrage zu den von V. Schultze mitgeteilten Depeschen Contarinis und Morone's aus dem Jahre 1541,¹ indem er durch einen Vergleich der bei Raynald lateinisch wiedergegebenen Schreiben des angeblichen Internuntius Claudius mit den in Lämmers *Monumenta Vaticana* veröffentlichten und den durch Schultze in Neapel entdeckten italienischen Depeschen des Nuntius Johann Morone nachzuweisen suchte, dass eben dieser Morone und der sogen. Internuntius Claudius eine und dieselbe Person seien. Thatsächlich kann nicht der geringste Zweifel bestehen, dass alle Regensburger Depeschen, die den Namen des Claudius tragen, von Morone verfasst sind und von ihm nach Rom gesandt wurden. Ist aber deshalb Claudius mit Morone identisch? Brieger nimmt dieses an, und weil bei den ihm zugänglichen Depeschen Morones der Name Claudius nicht erschien, kam er auf einen seltsamen Gedanken, dem er in folgenden Worten Ausdruck gab: „Wie Raynald dazu gekommen sein mag, an die Stelle des berühmten Giovanni Morone, der schon 1542 durch den Purpur ausgezeichnet wurde, einen obskuren Internuntius Claudius zu setzen, dass vermag ich allerdings nicht zu erklären. Oder sollte die Wahl des Pseudonyms Absicht sein? Die kann ich mir in diesem Falle vollends nicht bei Raynald denken.“

Wirklich ist kein Grund zu finden, der den gewissenhaften und gelehrten Oratorianer zu einem solchen Verfahren veranlasst haben sollte. Kurz nach diesem Erklärungsversuche Briegers begann Prof. Dittrich, Nuntiaturlberichte Morone's herauszugeben,² und es zeigte sich, was oben schon angedeutet wurde, dass Raynald unsern Claudius unter den Moronedepeschen vorgefunden und nur die Eigenschaft des Internuntius hinzugefügt hatte. Denn zahlreiche dieser Depeschen, namentlich aus der zweiten Hälfte 1540 und aus 1541, tragen als Unterschrift einzig den Namen Claudius. Es musste also eine andere Erklärung gefunden werden, und Dittrich versuchte eine solche, indem er zuerst etwas zweifelnd meinte: „Wahrscheinlich hat Morone seine Depeschen als Claudius unter-

¹ *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 3 (1882), 311 Anm. 2. Die Publikationen Schultze's daselbst S. 150–184 und 609–641.

² *Historisches Jahrbuch d. G. G.* 4 (1883), 395–472 und 618–673, aus dem Jahre 1541. *Nuntiaturlberichte Giovanni Morone's 1539–1540.* (Quellen und Forschungen. Görres-Gesellschaft) Paderborn 1842.

schrieben,“¹ und später bestimmter erklärte, Morone habe, „wie er oft zu thun pflegte, mit Claudius unterzeichnet.“²

Aber auch diese Annahme ist durchaus unhaltbar und fällt sofort in sich zusammen, wenn man nicht etwa spätere Abschriften zur Hand nimmt, die natürlich alle Unterschiede in Schrift und Unterschrift der Vorlagen verwischen, sondern die Originalstücke selbst, die entweder ganz von Morone niedergeschrieben oder von ihm mit Zusätzen und Aenderungen versehen sind. Solche Stücke begegnen dem Forscher fürs 16. Jahrh. in vielen vatikanischen Bänden, von denen Dittrich die *Codd. Nunz. di Germania* 12 und *Vatic. lat.* 6404 besonders namhaft macht und andere wie *Arm.* 64 vol. 1 gelegentlich heranzieht. Ich füge noch hinzu *Arm.* 64 vol. 5 und *Vatic. lat.* 6413 f. 363, namentlich aber den Band *De concilio* 13, weil dieser mich an erster Stelle veranlasste, die Sache ins Auge zu fassen. Dort stehen nämlich auf f. 31, 33, 35—36, ganz von Morone's Hand geschrieben, die Abhandlungen: „Vocandum ad concilium haereticos et cum eis disputandum;“ „De causis congregationis concilii generalis“ und „Causae propter quas expediens videtur, Sanctum D. N. per se ipsum praesidere concilio.“

Keiner dieser Traktate trägt den Namen Morones; es waren eben seine privaten Gedanken und Aufzeichnungen, wie aus dem Vermerk hervorgeht, den er dem letzten beifügte: „Varia mihi visa et quaedam velut praeludia ad concilium.“ Alle dagegen führen den Namen Claudius, dicht an die letzte Zeile des Textes herangerückt, aber in einem Schriftzuge, dessen Verschiedenheit sofort in die Augen fällt; auch die Tinte ist greifbar eine andere, viel schwärzere, obwohl der Schreiber dieses Namens das Trockenwerden nicht abwartete, sondern so schnell umwandte, dass das folgende leere Blatt einen Abdruck annahm. Ganz zuversichtlich muss daher behauptet werden, dass die Unterschrift Claudius weder derselben Hand noch derselben Zeit angehört wie der Text. Bemerket sei noch, dass unsere drei Abhandlungen von anderer Hand numeriert sind und zwar in der oben gegebenen Reihenfolge mit 47, 45 und 50, und dass andere kleine Vermerke angebracht sind, von denen besonders der bei Nr. 45 zu beachten ist: „Fol. 10, de quali uno solo dicon

¹ *Histor. Jahrbuch* 4, 395 Anm. 1.

² *Nuntiaturreporte* S. 145, Kopfnote zu Nr. 77.

esser de sua mano, cioè il primo.“ Dieser Vermerk mag sich zum Teil auf die nahe Verwandtschaft von Nr. 45 mit ähnlichen und mitunter gleichlautenden Arbeiten des Bischofs von Feltre, Thomas Campeggio, beziehen, auf die hier nicht eingegangen werden kann; es ist aber genau zu beobachten, dass es sich für den, der den Vermerk beifügte, um die Feststellung der Handschrift Morones handelte. Kurz, es sieht so aus, als seien diese und andere Stücke, die wohl in ähnlicher Weise mit den Nummern 1—50 und weiter versehen waren, einer scharfen Prüfung unterzogen worden.

Es wird also die Vermutung nahe gelegt, dass alle diese eigentümlichen Erscheinungen mit dem Inquisitionsprozesse zusammenhängen, der wie bekannt durch den unerbittlich strengen Papst Paul IV. (1555—1559) wegen Verdachtes der Ketzerei gegen den Kardinal Morone angestrengt und so weit getrieben wurde, dass der als Staatsmann wie Kirchenfürst gleich ausgezeichnete Kardinal über zwei Jahre in der Engelsburg gefangen sass und erst unter dem folgenden Papste Pius IV. i. J. 1560 eine überaus glänzende Rechtfertigung erfuhr.¹ Aber so natürlich diese Vermutung auch scheinen mag, gestehe ich doch offen, dass ich dieselbe nicht aus dem beschriebenen Schriftbefunde geschöpft habe, sondern aus einer Entdeckung, welche dieselbe hervorrief und zugleich zur Gewissheit erhob. Die grosse Sammlung *De concilio* des vatikanischen Archives enthält in ihren 154 Bänden eine fast erdrückende Fülle von Material, und auf manches wird der Forscher erst bei einer zweiten oder dritten Vornahme der Volumina aufmerksam. So fiel mir gelegentlich beim Durchblättern des Cod. 74 der Name Claudius durch die völlige Gleichheit der Schriftzüge mit jenen unseres „Internuntius“ auf, und richtig, der Mann stellte sich vor als „Claudius de Valle, sanctae Romanae inquisitionis notarius.“

Die Sache ist wichtig genug, um etwas näher darauf einzugehen, weil sie zugleich einiges Licht über das Verfahren verbreitet, welches bei der Anlage des Index librorum prohibitorum eingeschlagen wurde. Der Band 74 *de concilio* enthält nämlich auf

¹ Ueber die Einzelheiten dieses Prozesses vgl. Pallavicini, *Istoria del concilio di Trento* 14. 2. 4; 14. 10. 2; 14. 15. 2. Funk im Freib. *Kirchenlex.* 8, 1929.

f. 142—187 sehr beachtenswerte Vorarbeiten dieser Art aus den Pontifikaten Pauls IV. und Pius IV., darunter z. B. Nachrichten über Ulrich Zasius und Ludovicus Vives, sodann auf f. 174—187 ein alphabetisches Namensverzeichnis zu den Buchstaben G. bis Z., ein Autograph des Augustiners „Fra Giuseppe Veronese“, das in einzelnen Originalsendungen aus Verona an den „Cardinale Alessandrino nel Palazzo“ zu Rom gerichtet ist. Die letzte Sendung ist vom 23. August 1558 und so hängt das Ganze gewiss mit dem durch Paul IV. i. J. 1559 ausgegebenen Index zusammen, da damals der cardinalis Alexandrinus, Michael Ghislieri, der spätere Papst Pius V., an der Spitze der römischen Inquisition und des Sant Officio stand.¹

Der Index Pauls IV. wurde bereits i. J. 1561 durch Pius IV. gemildert und bald darauf ganz ersetzt durch den römisch-tridentinischen Index vom Jahre 1564, der aus den eingehenden Beratungen und Beschlüssen des durch Pius IV. wieder berufenen Konzils von Trient hervorging. Zu den Vorbereitungsarbeiten für diesen Index gehört nun auch, was der Band 74 *de concilio* über unsern Claudius enthält. Auf f. 154 steht nämlich ein Citat aus dem Buche des Bernardus Lutzenburgus, *Catalogus haereticorum*, über mancherlei Irrtümer in den Schriften des Raimundus Lullus, und es folgt dann die nachstehende autographische Beglaubigung: „Extracta fuit suprascripta recitatio ex supranominato libro Bernardi Lutzenburgi, intitulato et appellato ut supra et impresso Coloniae anno 1537 ex libro 3 in litt. R, et collationata per me notarium infrascriptum concordat. Qui liber fuit mihi notario infrascripto traditus ad exemplandum a R^{do} patre D^{no} fratre magistro Hieronymo Politio ord. Praed. socio R^{di} patris Dⁿⁱ commissarii generalis sanctae Rom. inquisitionis, qui penes eundem remansit. Concordat. Quod attestor ego notarius infrascriptus. Ideo me hic manu propria subscripsi die vigesima octava mensis octobris 1562.

Ita est. Claudius de Valle sanctae Rom. inquisitionis notarius in fidem.

Aehnlicher Art ist die von demselben Claudius de Valle vorgenommene Bezeugung, die sich auf f. 156 und 157 findet unter dem 10. Oktober 1562. Dieselbe betrifft den liber cui titulus:

¹ Man vgl. C. Bromato, *Storia di Paolo IV* (Ravenna 1748) 2, 535 fg., und die betreffenden Abschnitte in Reusch, *Der Index* 1, 258 fg.

Directorium inquisitorum, compilatum Avenione per fratrem Nicolaum Eymerici ord. fr. Praed., s. theol. magistrum ac inquisitorem Aragoniae haereticae pravitatis, Barchinone impressum per Jo. Luschnier Alemanum a. Domini 1503, . . . qui liber remansit penes Ill^{mu}m et R^{mu}m D. cardinalem Alexandrinum.

Die beiden Autoren, um deren Werke es sich hier handelt, sind hinreichend bekannt. Zunächst der spanische Dominikaner und Inquisitor von Aragonien Nicolaus Eymerich (1320—1399), ein hervorragender Theologe, der sich aber durch seine scharfen Anklagen gegen die Schriften des Raymundus Lullus viele Feinde machte und i. J. 1393 nach Avignon fliehen musste, wo er sein *Directorium inquisitorum*, eine Art Ketzerlexikon herausgab.¹ Dieses Buch benutzte nun vorzüglich als Quelle ein anderer Dominikaner, Bernard aus Strassen bei Luxemburg († 1535), daher Bernardus Lutzenburgus genannt, für seinen *Catalogus haeticorum*, der zuerst etwa i. J. 1522 ohne Jahr und Ort, dann 1524 in Paris und bis zum Jahre 1537 fünfmal, immer erweitert, in Köln erschien.² Auch die von Claudius beglaubigte Stelle ist aus Eymerich entnommen, und die beiden obigen Dokumente bezeichnen eine Episode in dem langen, bis in unsere Tage fortgesetzten Kampfe um die Rechtgläubigkeit des Lullus, der uns aber hier nicht weiter beschäftigen soll.³

Wir kehren vielmehr zu unserm Gegenstande zurück. Als Notar der römischen Inquisition hatte Claudius de Valle das Beweismaterial zu prüfen und zu beglaubigen, auf welches der kirchliche Gerichtshof seine Urteile stützen musste. Es konnte sich dabei, wie bei der Streitfrage über Lullus, um Fälle handeln, bei denen alle Beteiligten der Vergangenheit angehörten und nur Druckwerke zu verifizieren waren; bei Morone dagegen kamen keine Bücher in Betracht, sondern die manchfachen Nuntiatur- und Geschäftspapiere, Gutachten, Aufzeichnungen u. s. w., die in seiner staatsmännischen

¹ Vgl. Hurter, *Nomenclator literarius* 1, 587—589. Die *editio princeps*, Barzelona 1503, ist äusserst mangelhaft; es folgten mehrere verbesserte, die letzte Venedig 1607, nach welcher Reusch 1, 14 fg. citiert. Ueber die handschriftliche Verbreitung des *Directorium* handelt Fr. Ehrle, *Archiv* 1, 43—45.

² Hurter 1, 1057/8; Reusch 1, 14, der nach dieser fünften Kölner Ausgabe citiert. Vgl. N. Paulus, *Katholik* 1897, 2 S. 166 fg.

³ Ausführlich handelt darüber Reusch 1, 26—33, auch Hurter 1, 379—384, unter Anführung verschiedener Urteile von späteren Autoren.

Laufbahn von ihm ausgegangen waren. Seine Originalberichte an den Kardinal Alessandro Farnese, seine Geschäfts- und Freundschaftsbriefe unterzeichnete Morone ganz ahnungslos mit „Il vescovo di Modena“, mit oder ohne das Wort „nuntio“; hier bedurfte es also für die Inquisition keiner Untersuchung der Handschrift, und damit erklärt sich ohne weiteres der Umstand, dass kein einziges Schriftstück, welches von Morone selbst unterzeichnet ist, den Namen des Claudius trägt. Nur die Stücke, bei denen die Urheberschaft Morone's nicht sofort ersichtlich war, wurden der Schriftprobe durch Claudius unterworfen, und dazu gehörten vor allem die Konzepte seiner Nuntiaturreporte, die er entweder eigenhändig niedergeschrieben oder nach der Niederschrift durch den Sekretär mit Zusätzen und Aenderungen versehen hatte; dazu gehörten ferner Ratschläge, Gutachten, Abhandlungen wie jene in Band 13 *de concilio*, die Morone für den eigenen Gebrauch oder zur gelegentlichen Verwendung verfasst, zuweilen wohl auch aus den Arbeiten anderer ausgezogen hatte; endlich gehören dazu Dokumente, die von andern herrühren, aber durch Morones Hände gingen und von ihm begutachtet, berichtigt und erweitert wurden, wie z. B. die Pia admonitio, die Johannes Cochläus am 17. Juni 1540 zu Hagenau an König Ferdinand richtete.¹

Es erklärt sich auch, warum namentlich die Stücke aus der zweiten Hälfte des Jahres 1540 und aus 1541 das Visum des Claudius tragen; denn wenn überhaupt der Verdacht auf Ketzerei gegen Morone begründet war, dann mussten seine Aufzeichnungen aus der Zeit der Religionsgespräche und Reichstage von Hagenau, Worms und Regensburg die Belege dazu enthalten, besonders die letzteren, da zu Regensburg Morone Hand in Hand mit Kardinal Contarini an der Beseitigung der Glaubensspaltung gewirkt hatte. Ein sachliches oder theologisches Urteil hatte Claudius über diese Schriftstücke nicht zu fällen, sondern lediglich über die Handschrift Morone's, wie bereits oben aus dem Vermerk zu der Abhandlung: *De causis congregationis concilii* aus Band 13 *de concilio* geschlossen wurde. Bestätigt wird diese Schlussfolgerung durch ein Schreiben Morones aus Worms vom 12. Dezember 1540, welches neben dem Namen des Claudius den Vermerk trägt: *Del Morone de Worms.*²

¹ Bei Dittrich, *Nuntiaturreporte* S. 145–152.

² A. a. O. S. 238.

Der Name Claudius bedeutete also unter den Schriftstücken, von denen wir reden, nichts anderes als die notarielle Beglaubigung für die Inquisitoren, dass jene Schriftstücke ganz oder teilweise von Morones Hand geschrieben waren. Damit ist sowohl dem Internuntius wie dem Pseudo-Morone Claudius der Abschied gegeben.

Untergeordnet ist die Frage, ob die geschilderte Thätigkeit des Notars Claudius de Valle noch in die Zeit Pauls IV. fällt oder ob sie in die Revision des Prozesses gehört, die sofort durch Pius IV. angeordnet wurde und am 13. März 1560 zu einem Endurteil führte. Da dieses Endurteil dem Verfahren unter Paul IV. eine Reihe von Verstößen in der Sache sowohl wie in der Form vorwirft, und da die datierten Notariatsakte unseres Claudius dem Jahre 1562 angehören, dürfte man das zweite für wahrscheinlicher halten, namentlich da Morone selbst nicht durch einen Akt der Gnade, sondern nur durch einen Prozess nach strengstem Rechte wiederhergestellt werden wollte. Jedenfalls gewährte der Spruch vom 13. März 1560 dem Kardinal Morone, den Mit- und Nachwelt als einen der bedeutendsten Männer des 16. Jahrhunderts anerkennen, die denkbar vollkommenste Genugthuung, indem er erklärte: „aus dem Prozesse selbst ergibt sich keinerlei Grundlage für eine Verurteilung, nicht einmal der geringste Verdacht mangelnder Rechtgläubigkeit; vielmehr liefern die Verteidigung, die er führte, seine Worte und Thaten, die dauernde Wertschätzung seitens aller guten Katholiken den Beweis für das Gegenteil. Wir sprechen ihn daher als unschuldig frei und schlagen die Anklage für ewige Zeiten nieder.“¹

¹ Pallavicini 14. 15. 3.